

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 490/2021
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- u. Bürger- service, Recht u. Ordnung Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Kotthaus, Andrea Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	09.09.2021

Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zum Thema Erhalt der Realschule

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt, einen Ratsbürgerentscheid mit der folgenden Fragestellung durchzuführen:

 „Soll die Carl-Fuhlrott-Realschule in der bisherigen Zügigkeit am bisherigen Standort parallel zu einer derzeit vierzügigen Gesamtschule, die sodann an einem anderen Standort als dem bisher geplanten Standort (Realschule) errichtet werden muss, erhalten bleiben?“
2. Der Rat der Kreisstadt Mettmann begründet den Ratsbürgerentscheid damit, dass die Entscheidung des Rates vom 17.11.2020 zur sukzessiven Schließung der Carl-Fuhlrott-Realschule in Mettmann auf Widerstand in der Bevölkerung gestoßen ist. Daher sollen die anstehenden wichtigen - auch schulrechtlichen - Entscheidungen und daraus resultierenden Konsequenzen wie beispielsweise die

Auswirkungen auf den Haushalt der Kreisstadt Mettmann (siehe Anlage 1) eine breitere Akzeptanz in der Bevölkerung erfahren, wenn die finale Entscheidung der Mettmanner Bürgerschaft übertragen wird.

3. Der Tag des Ratsbürgerentscheides wird auf dem 21.11.2021 festgelegt.
4. Der Zeitpunkt für die Einreichung der kurzen sachlichen Fraktionsstellungen nach § 8 Abs. 5 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann vom 19.03.2013 wird auf den 24.09.2021 festgesetzt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**1. Gesetzliche Grundlagen und Ablaufplanung eines Ratsbürgerentscheides**

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat die Möglichkeit, in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten oder Fragen die Bürgerschaft entscheiden zu lassen, die Entscheidung also unmittelbar an diese zurückzugeben. Eine solche Entscheidung des Rates kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine Frage sowohl in der Kreisstadt Mettmann als auch im Rat sehr umstritten ist und von der Abstimmung durch die Bürgerschaft erwartet werden kann, dass eine Befriedung eintreten wird.

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung vom 17.11.2020 unter Top 7 unter anderem beschlossen, die Carl-Fuhlrott-Realschule ab dem Schuljahr 2021/2022 sukzessive auslaufen zu lassen und eine mindestens vierzügige Gesamtschule neu zu gründen. Die sofortige Vollziehung wurde entsprechend angeordnet. Die Verwaltung wurde beauftragt die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dementsprechend hat die Gesamtschule Mettmann ihren Schulbetrieb mit fünf Eingangsklassen im August 2021 aufgenommen.

Nicht zuletzt durch die Bürgerinitiative Erhalt der Carl-Fuhlrott-Realschule, welche sich gegen die sukzessive Schließung richtet, wird diese in den Fraktionen des Rates und der Bevölkerung kontrovers diskutiert.

Die Feststellung der Unzulässigkeit des von der Bürgerinitiative initiierten Bürgerbegehrens erfolgte in der Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am 29.06.2021.

Aufgrund der Anträge der Fraktionen Zur Sache Mettmann vom 30.06.2021 und SPD vom 01.07.2021 hat die Bürgermeisterin die Sondersitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann für den 09.09.2021 einberufen und den Ratsbürgerentscheid zum Erhalt der Carl-Fuhlrott-Realschule auf die Tagesordnung aufgenommen.

Für die Beschlussfassung, einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen, bedarf es nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die gesetzliche Zahl der gewählten Ratsmitglieder beträgt 58, zusammen mit der Bürgermeisterin sind dies 59. Mithin beträgt die 2/3 Mehrheit 40.

Der Ratsbürgerentscheid bezieht sich mit der vorgeschlagenen Fragestellung lediglich auf den Erhalt der Realschule und stellt nicht die Gründung der Gesamtschule Mettmann infrage.

Zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gelten nach § 26 GO NRW die Absätze 2 Satz 1, 5, 7, 8 und 10 entsprechend.

- Absatz 2 Satz 1: Es ist eine zur Entscheidung stehende Frage zu formulieren, weiterhin ist eine Begründung anzugeben.
- Absatz 5: Bei dem Erhalt der Carl-Fuhlrott-Realschule parallel zur neuen Gesamtschule sind Ausschließungsgründe nach § 26 Abs. 5 nicht gegeben.
- Absatz 7: Die zur Entscheidung stehende Frage muss so gestellt werden, dass sie nur mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Bei der vorgeschlagenen Fragestellung ist das gegeben.
- Absatz 8: Der Ratsbürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.
- Absatz 10: Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Ratsbürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.

Gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW ist die Frage im Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 Prozent der Bürger beträgt. Dies entspräche bei 30.000 Abstimmungsberechtigten einem Zustimmungserfordernis von 6.000 Abstimmungsberechtigten.

Ergänzend ist anzumerken, dass bei positiver Beschlussfassung mit der zweijährigen Bindungswirkung das grundsätzliche Rückholrecht des Rates durch die Gemeindeordnung beschnitten wird (§ 26 Abs. 8 GO NRW). Die geltenden Regelungen im Schulrecht ausweislich kommender Sachverhalte werden immer ergänzend zu beachten sein.

In Mettmann ist in der *Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden* vom 19.03.2013 die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides geregelt. Die Satzung enthält ferner modifizierende explizite Regelungen zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides.

Unter Beachtung der Satzungsregelungen ist als Abstimmungstag ein Sonntag auszuwählen. Da der Rat der Kreisstadt Mettmann nach § 16 Abs. 1 der *Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann* vom 19.03.2013 das Ergebnis feststellt, wird empfohlen, den 21.11.2021 als Abstimmungstag festzusetzen. Auch bei diesem Abstimmungstermin hat bei positivem Votum der Bürgerschaft für den Erhalt der Carl-Fuhlrott-Realschule diese die Chance, sich vor den voraussichtlich im Februar 2022 durchzuführenden Anmeldeverfahren in entsprechendem Umfang den künftigen Schülerinnen und Schülern an beispielsweise einem Tag der offenen Tür zu präsentieren.

In der letzten Ratssitzung des Jahres, am 14.12.2021, könnte der Rat dann das Ergebnis feststellen.

Unter Anwendung der Verordnung zur Durchführung von Bürgerentscheiden, der Gemeindeordnung sowie der Satzung sind zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Gemeindeorgane zu informieren.

In § 8 der *Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann vom 19.03.2013* sind hierzu Regelungen getroffen.

Danach hat das Abstimmungsheft nach § 8 Abs. 2 zu enthalten:

1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. - 4. entfällt (nur für Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens)
5. Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenden Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Auf Wunsch auch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin.

Ferner enthält das Abstimmungsheft bei Ratsbürgerentscheiden gem. § 8 Abs. 5 der *Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann vom 19.03.2013* eine kurze Begründung des Rates. Diese Begründung muss dabei die wesentlichen für die Entscheidung durch die Bürgerschaft erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf deren Wunsch aufzunehmen.

Da die Fraktionsstellungen mit den Abstimmungsbenachrichtigungen zusammen versendet werden müssen, sind die Fraktionsstellungen auf max. 2500 Zeichen begrenzt. Dies dient auch dazu, allen Fraktionen gleiche Rahmenbedingungen zu geben. Aufgrund der zu erfolgenden Weiterverarbeitung ist eine Zusendung als Word-Dokument erforderlich.

Die Zeit vom Ratsbeschluss 09.09.2021 bis zum Tag des Ratsbürgerentscheides, 21.11.2021, beträgt 50 Arbeitstage. Innerhalb dieser Zeit sind sämtliche Vorbereitungen und Informationen zusammenzustellen, zu drucken und den Abstimmungsberechtigten spätestens bis zum 21. Tag vor der Abstimmung (= Sonntag, 31.10.2021) zuzuleiten. Da der Versand von Abstimmungsheft und Abstimmungsbenachrichtigung nach der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann vom 19.03.2013 zusammen erfolgt, ist es zwingend erforderlich, dass die Gestaltung frühzeitig spätestens am 15.10.2021 abgeschlossen ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Texte bis zum 24.09.2021 zu verfassen und beim Wahlamt einzureichen.

2. Fachliche Erwägungen zum Thema Erhalt der Carl-Fuhlrott Realschule

Bisher wurde der Sachverhalt ausgehend vom Ratsbeschluss am 17.11.2020 dahingehend beplant, dass eine mindestens vierzügige Gesamtschule errichtet wird und sämtliche Aufwände zur Realschule spätestens 2025/2026 auslaufen.

Im Moment befindet sich die Realschule in der sukzessiven Auflösung, weshalb die Schule am Anmeldeverfahren 2021/2022 nicht teilgenommen und somit auch keine Schülerinnen und Schüler für den Jahrgang fünf aufgenommen hat. Der reguläre Betrieb läuft in den übrigen Jahrgangsstufen jedoch trotzdem weiter.

a) Auswirkungen auf die Anmeldungen und Zügigkeiten von Realschule und Gesamtschule

Ausweislich der Abstimmung der Schulverwaltung der Kreisstadt Mettmann mit der oberen Schulaufsicht ergibt sich folgendes:

Die Realschule bildet bei einem erfolgreichen Ratsbürgerentscheid gegebenenfalls wieder Eingangsklassen.

Ob das möglich sein wird und in welchem Umfang (Zügigkeit), würde das dann wieder stattfindende Anmeldeverfahren zeigen. Dies ist Voraussetzung, um überhaupt Eingangsklassen bilden zu können.

Sollte die Carl-Fuhlrott-Realschule den Betrieb erneut vierzünftig aufnehmen, müsste voraussichtlich der Dienstbetrieb der Gesamtschule auf die vier Züge beschränkt bleiben. Die

Erfüllung des Schulentwicklungsplans ist unter anderem möglich durch vier Eingangsklassen an der Realschule und vier Eingangsklassen an der Gesamtschule (**Variante 4+4**) oder sechs Eingangsklassen an der Gesamtschule und zwei weiteren Zügen an den beiden Gymnasien (HHG / KHG); **Variante 6+2**).

Für den Fall, dass mittelfristig an der Realschule deutlich weniger Eingangsklassen gebildet würden, stünden an einer dann vierzügigen Gesamtschule für den dann dort bestehenden Bedarf nicht ausreichende Kapazitäten (Zügigkeiten) zur Verfügung.

Die verbindliche Elternbefragung im September 2020 hat eine sehr deutliche Tendenz zur Gesamtschule in den befragten Jahrgängen gezeigt. Diese Elternbefragung entspricht der gültigen Erlasslage. Diese besagt, dass zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder an Grundschulen im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Schule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Eingangsjahrgang einer künftigen Schule bilden würden. Seitens der Kreisstadt Mettmann wurden nicht nur die Erziehungsberechtigten der künftigen Eingangsklassen sondern auch die des kommenden Jahrgangs sowie die Erziehungsberechtigten, die nicht in Mettmann wohnen, aber deren Kinder in die entsprechenden Jahrgänge auf Mettmanner Grundschulen gingen, befragt.

b) Auswirkungen auf die Flächenfragen:

Bisher war der finale Dienstbetrieb für die Gesamtschule im – anzupassenden - Gebäude der Realschule vorgesehen.

Im Falle eines erfolgreichen Ratsbürgerentscheides steht dieses Gebäude für diesen Zweck nicht mehr zur Verfügung, weil die Realschule dort verbleibt.

Bei einem erfolgreichen Ratsbürgerentscheid und somit Fortführung der Realschule (in Abhängigkeit der Anmeldezahlen) müssen die notwendigen Räumlichkeiten - inklusive temporärer Unterbringung - für den Betrieb der Gesamtschule sichergestellt werden.

Bei der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung der Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann war geplant, dass die Gesamtschule nach und nach in das Gebäude der Realschule umziehen würde. Bei Fortführung der Realschule wäre ein Umzug der Gesamtschule in das Realschul-Gebäude nicht mehr möglich und es bedarf anderer Räumlichkeiten, um die Gesamtschule und ihre Klassen unterbringen zu können.

Alternative Flächen, die den Spagat aus schulrechtlichen Erfordernissen (Größe, Schallschutz, Entfernung von der Innenstadt, ÖPNV-Anbindung, und weitere Parameter) und planungs- / baurechtlichen Rahmenbedingungen umsetzungssicher vollziehen, sind im Stadtgebiet nur eingeschränkt bis gar nicht vorhanden.

Die ehemalige Hauptschule (Anne-Frank-Schule) ist in ihrer Gebäudesubstanz so schlecht, dass aus Wirtschaftlichkeitssicht ein Abriss und Neubau in Betracht zu ziehen ist.

Im Ausschuss für Schule und Bildung vom 27.05.2021 wurde eine Flächenalternative am Standort Goethestraße / Borner Weg unter Einbeziehung der Flächen der Otfried-Preußler-Schule vorgestellt.

Die aktuell vorliegenden Informationen besagen, dass die im Rahmen der Machbarkeitsstudie leistbare Flächenaussage (Raumfunktionen, konkrete Kubaturen u. ä. sind im aktuellen Entwicklungsstand nicht belastbar konkretisierbar) ergibt, dass die Gesamtschule am Standort Goethestraße unter Einbeziehung der Fläche der Otfried-Preußler-Schule darstellbar sein könnte. Die Vorstellung durch das beauftragte Architekturbüro soll in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Schule und Bildung sowie Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen am 23.09.2021 erfolgen.

Das würde aber u. a. bedeuten:

1. Die Otfried-Preußler-Schule müsste als Gebäude an einem neuen Standort komplett neu errichtet werden. Die Standortfrage müsste zunächst beantwortet werden;
2. Der Dienstbetrieb der Otfried-Preußler-Schule müsste für die Zeit des Neubaus komplett in Temporärbauten („Container“) absolviert werden;
3. Ebenso würde sich der bisher geplante Zeitraum X, der für den Dienstbetrieb der Gesamtschule in Containerbauten vorgesehen war (bis der Bezug des zu ertüchtigenden Gebäudes „bisherige Realschule“ möglich würde), bis zu dem Zeitpunkt des Bezuges eines kompletten Neubaus verzögern;
4. Die Standortfrage der nicht nur kurzfristigen Temporärlösungen „Container“ für nunmehr zwei Standorte (für Otfried-Preußler-Schule und Gesamtschule) würde ausweislich der erforderlichen Flächenbedarfe nicht einfach zu beantworten sein;
5. Die Logistik für das entsprechende Beplanen der einzelnen Baufortschritte wird für die verantwortlichen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung sehr kapazitätsintensiv sein.

3. Auswirkungen auf den Haushalt der Kreisstadt Mettmann

a) Investitionskosten

Die Gesamtkosten für den Erhalt der Realschule und den Neubau der Gesamtschule - zu deren Errichtung die Kreisstadt Mettmann schulrechtlich verpflichtet ist – umfassen

72.492.150 €.

Die Gesamtkosten für den Erhalt der Realschule belaufen sich auf rund

27.200.000 €.

In den Baukosten, in Höhe von 13,7 Millionen, sind enthalten:

- Abbruch der Pavillons,
- Abbruch der Sporthalle, Aula und Werkräume,
- Umbau und Sanierung des Hauptgebäudes, ohne Fassadensanierung,
- Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Hauptgebäudes,
- Neubau auf dem Grundstück der Realschule mit einer Zweifach-Sporthalle mit Synergienutzung als Aula sowie Mensa und Erweiterung der Verwaltung.
- Die so umgebaute Realschule ist grundsätzlich vierzünftig.

In diesen Kosten sind nicht enthalten:

- Kosten für die Ausstattung (KG 600),
- Kosten für Ersatzräume während des Umbaus.

Wenn die Realschule am heutigen Standort erhalten bleibt, muss die vierzügige Gesamtschule an einem neuen Standort errichtet werden.

Nach der Machbarkeitsstudie für die vierzügige Gesamtschule am Standort der Realschule fallen Gesamtkosten in Höhe von 45,3 Millionen € an. Diese Kosten würden grundsätzlich auch bei dem Neubau einer vierzügigen Gesamtschule auf einem anderen Grundstück anfallen. Aktuell ist es nicht möglich die Standorte für die Container festzulegen. Es ist aber davon auszugehen, dass die befestigte Fläche, auf der die neue Sporthalle entstehen soll, für die Container genutzt werden muss, so dass die Sporthalle erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden kann.

Einige Kosten müssten jedoch angepasst werden, die nachfolgend erläutert werden:

An dieser Stelle sind folgende Positionen in Abzug zu bringen, da diese bereits in den Baukosten in Höhe von 13,7 Millionen € enthalten sind:

Abbruchkosten der Realschulgebäude (Pavillons etc.):	315.000 €
--	-----------

Sanierungskosten des Realschulhauptgebäudes:	1.930.000 €
--	-------------

Zusätzliche Kosten:

Abbruchkosten der ehemaligen Hauptschule:	514.150 €
---	-----------

Neubaukosten, da das „halbe H“ der Realschule nicht zur Verfügung steht und hierfür das Neubauvolumen erhöht werden muss.	4.923.000 €
---	-------------

Kosten für Ersatzräume, da nur der erste Einschulungsjahrgang für ein Jahr in der ehemaligen Hauptschule untergebracht werden kann. Anschließend müssen bis zur Fertigstellung der neuen Gesamtschule zusätzliche Ersatzräume vorgehalten werden, also mindestens drei Jahre. Ebenso müssen auch die neuen Schüler der Realschule berücksichtigt werden (Für die Anzahl der Ersatzräume wurde eine dreizügige Realschule berücksichtigt). Somit ergeben sich zusätzliche Containerkosten.	8.100.000 €
---	-------------

Zusammenfassung der Zusatzkosten:	11.292.150 €
-----------------------------------	--------------

Neue Ausstattung incl. IT für die Realschule:	2.200.000 €
---	-------------

Zusammenfassung der Ergebnisse von 3 Varianten

Variante 4+4 (Erhalt der Realschule und Neubau vierzügige Gesamtschule)

Kosten Erhalt der Realschule:	13.700.000 €
-------------------------------	--------------

Zusatzkosten durch den Erhalt:	11.292.150 €
--------------------------------	--------------

Neue Ausstattung incl. IT	2.200.000 €
---------------------------	-------------

Kosten vierzügige Gesamtschule:	45.300.000 €
---------------------------------	--------------

Gesamtkosten:	72.492.150 €
----------------------	---------------------

Variante Beschlusslage 17.11.2020 (Neubau vierzügige Gesamtschule auf dem Realschulgelände)

Kosten vierzügige Gesamtschule: 45.300.000 €

(In den Gesamtkosten sind Kosten für Ausstattung und IT in Höhe von 4.034.000 € enthalten)

Gesamtkosten: 45.300.000 €

Variante 6 + 2 (Neubau sechszügige Gesamtschule auf dem Realschulgelände)

Zusätzliche Containerkosten durch erhöhte Schülerzahlen: 432.000 €

zusätzliche Ausstattung incl. IT 1.850.000 €

Kosten sechszügige Gesamtschule: 53.130.000 €

Gesamtkosten: 55.412.000 €

Die Umsetzung einer sechszügigen Gesamtschule bedarf eines weiteren, noch zu fassenden Ratsbeschlusses sowie der Zustimmung der oberen Schulaufsicht. Die Gesamtschule wäre danach optional im neuen Gesamtschul-Bestandsgebäude auch mit sieben Zügen betreibbar. Für die Erweiterung auf 7 Züge ist dann lediglich die Einvernehmlichkeit des Schulträgers mit der oberen Schulaufsicht herzustellen.

b) Bewirtschaftungskosten:

Schätzung der jährlichen Bewirtschaftungskosten für den Erhalt der Realschule am heutigen Standort nach Fertigstellung der baulichen Neu- und Ergänzungsbauten:

Variante 4 + 4 (Erhalt der Realschule und Neubau vierzügige Gesamtschule)

Bewirtschaftungskosten: 470.000 €/pro Jahr

Personalkosten (Sekretariat und Hausmeister): 125.000 €/pro Jahr

Zusammenfassung der laufenden jährlichen Kosten: 595.000 €/pro Jahr

Variante Beschlusslage 17.11.2020 (Neubau vierzügige Gesamtschule auf dem Realschulgelände)

Bewirtschaftungskosten: 300.000 €/pro Jahr

Personalkosten (Sekretariat und Hausmeister): 75.000 €/pro Jahr

Zusammenfassung der laufenden jährlichen Kosten: 375.000 €/pro Jahr

Variante 6+2 (Neubau sechszügige Gesamtschule auf dem Realschulgelände)

Bewirtschaftungskosten: 370.000 €/pro Jahr

Personalkosten (Sekretariat und Hausmeister): 100.000 €/pro Jahr

Zusammenfassung der laufenden jährlichen Kosten: 470.000 €/pro Jahr

Bei Erhalt der Realschule und gleichzeitiger Errichtung der Gesamtschule ergeben sich neben den zusätzlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch geschätzte zusätzliche Bewirtschaftungskosten in Höhe von rd. 220.000 € p.a. (Differenz Variante 4+4 zu Varianten Beschlusslage 17.11.2020).

Die Ermittlung dieser Mehrbelastung berücksichtigt die originäre Annahme, dass der Realschulbetrieb mit Errichtung der Gesamtschule ausläuft und zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtschule keine zusätzlichen Bewirtschaftungskosten für die Realschule mehr anfallen würden (da ausgelaufen).

Hinweis: Verglichen werden dabei die Variante: Erhalt der Realschule und Neubau vierzügige Gesamtschule mit der Variante: Neubau vierzügige Gesamtschule auf dem Realschulgelände.

Hierbei handelt es sich um den Sachverhalt, der die Beschlussfassung zum Zeitpunkt des Bürgerbegehrens (Dezember 2020) abbildet.



Sucic

Kotthaus